

PAP I/2006, wissenschaftliche Aufgabe

(Aufgabe vom 02.02.2006)

Versuch einer Lösungsskizze am 26.08.2010, Dr. Peter Pfalzer

Teil I

A) Europäisches Patent

A.1) Erfolg der Klage

Anspruchsgrundlage der Klage? SEA aus Lizenzvertrag, 280 BGB

Aber Verschulden fraglich (Nichtzahlung nicht wegen Sorgfaltsverletzung sondern wegen Geldmangel; aus Lizenzeinnahmen wurde Verlängerung für DE gezahlt) und außerdem vermutlich kein Schaden (nur einfache Lizenz)

Fallen des Patents im Ausland ist aber evtl. Kündigungsgrund oder Grund für Reduzierung der Lizenzzahlungen.

A.2) Klage gegen die Erben; Verbotungsrecht gegenüber Ruck-Zuck

Die Erben haften für die Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner, §§ 1967, 2058 BGB, damit müssen sie mit einer Klage rechnen.

Mit dem Erbe treten die Erben gemäß § 1922 BGB die Gesamtrechtsnachfolge des Erblassers an. Sie treten damit auch in dessen Stellung als Schuldner der Gestattungspflicht des Lizenzvertrags ein. Demnach haben sie kein Verbotungsrecht gegenüber der Ruck-Zuck.

Das könnte sich höchstens ergeben, wenn die Erben den Lizenzvertrag wegen der Klage kündigen könnten, etwa falls ihnen das Festhalten am Lizenzvertrag nicht zugemutet werden kann, weil die Klage treuwidrig ist. Bei der Klage geht es aber gerade um eine Streitigkeit über das Bestehen von Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag, so dass eine Treuwidrigkeit nicht in Betracht kommt.

A.3) Ausschließliche Lizenz

Ja, in diesem Fall hätte die Ruck-Zuck in allen Ländern eine Monopolstellung, solange das Patent besteht. In diesem Fall hätte der Erbonkel das Patent aufrecht erhalten müssen, oder zumindest der Ruck-Zuck zur Übernahme anbieten.

Aus dem Wegfall der Monopolstellung im Ausland wäre der Ruck-Zuck ein Schaden entstanden, den sie geltend machen könnte.

A.4) Schicksal des Lizenzvertrags bei Nichtübernahme des Patents

Um das Patent nicht zu übernehmen müssten die Erben das Erbe ausschlagen, § 1942 BGB. Dann fiel das Patent gemäß §§ 1953, 1936 BGB samt der Belastung durch die Lizenz an den

Staat. Dieser müsste aufgrund der Regelung des § 15 III PatG zumindest in das Gestattungsrecht aus dem Lizenzvertrag eintreten.

A.5) Anwendbares Recht

Laut SV ist Ruck-Zuck ein deutsches Unternehmen „aus Wien“. Ein Auslandsbezug, und somit die Maßgeblichkeit des Internationalen Privatrechts nach Artt. 3 ff. EGBGB scheint demnach gegeben.

Zum Zeitpunkt der Aufgabenstellung waren hier §§ 27ff. EGBGB anwendbar, die jetzt weggefallen und durch die Verweisung des Art. 3 I a) EGBGB auf die „Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)“ ersetzt sind.

Nach dieser VO unterliegt gemäß Art. 4 I, II der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.

Da es sich um einen deutschen Erbonkel und ein deutsches Unternehmen handelt ist somit ungeachtet dessen, dass die Ruck-Zuck aus Wien stammt, deutsches Recht anwendbar.

A.6) Vertragsklauseln

Die Meistbegünstigungsklausel dürfte wirksam sein, jedoch bei Wegfall des Patents dazu führen, dass keine Lizenzgebühren mehr zu zahlen sind.

Nichtangriffsklauseln waren nach deutschem Recht früher gemäß § 17 GWB zulässig. Nach dem Wegfall dieser Regelung dürfte nun EU-Recht einschlägig sein. Dieses verbietet gemäß Art. 101 AEUV iVm Art. 5(1)c) TT-GVO Nichtangriffsklauseln.

Vertriebsbeschränkungen sind nur unter bestimmten Umständen gestattet, die in Art. 4(1)c), 4(2)b) genannt sind. Einschlägigkeit?

B) Deutsche Marke

Die deutsche Marke ist bei Nichtbenutzung löschungsreif wegen Verfall, § 49 MarkenG.

Nach 10 Jahren ab dem AT (der im SV nicht genannt ist) müsste für die Aufrechterhaltung die Schutzdauer verlängert werden, § 47 II MarkenG.

C) Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Klageerhebung ist grundsätzlich erst nach Umschreibung möglich, Art. 28 b) GGsmV. Im deutschen Recht bedarf es im Erbfall nach der Rechtsprechung keiner Umschreibung, um die Rechte (aus dem Patent) geltend zu machen. Hier analog anwendbar?

Zuständig sind die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte gemäß Art. 80 I GGsmV; das sind in DE dieselben Landgerichte, die für DE-Geschmacksmuster zuständig sind (siehe Tabu Nr. 315). Amtsgerichte kämen nur bei einstweiligen Verfügungen in dringenden Fällen in Betracht, § 942 BGB

Bei geringem eigenem Einkommen kann PKH gemäß §§ 114 ff. BGB beantragt werden.

Problematisch ist die fehlende Einwilligung der Eltern. Nach § 2032 BGB bilden die Erben keine Bruchteilsgemeinschaft am GGM, sondern können nur als Gesamthand nach §§ 714, 709 BGB darüber verfügen. § 1011 BGB dürfte daher hier nicht analog anwendbar sein, so dass eine Klage nur des 18-jährigen Erben unzulässig sein dürfte.

D) Umschreibung

Das Nachlassgericht erteilt auf Antrag (allein des volljährigen Erben, § 2357 I BGB) einen Erbschein, § 2353 BGB, mit dem der erfolgte Rechtsübergang nach § 1922 BGB gegenüber den Ämtern nachgewiesen werden kann.

Teil II

A) Mittelbare Patentverletzung

Die Voraussetzungen der mittelbaren Patentverletzung gemäß § 10 PatG dürften hier vorliegen, so dass diese Verteidigungsmöglichkeit wohl unbehelflich ist.

B) Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage

K könnte gegen das Verbot des „venire contra factum proprium“ (Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten) verstoßen haben. Danach ist eine Rechtsausübung innerhalb eines Schuldverhältnisses oder einer anderen rechtlichen Sonderverbindung unzulässig und unwirksam, wenn der Berechtigte selbst eine tatsächliche Situation geschaffen hat, auf deren Bestand der andere Teil vertrauen durfte und vertraut hat.

K kannte den Bestand des Klageschutzrechts von Anfang an. K hat dessen Bestand beim Verkauf verschwiegen, obwohl die Profile bereits hergestellt wurden und maßgeblich zum geschäftlichen Erfolg beigetragen haben. Zudem hat er die Solarprofile GmbH zunächst auch unterstützt.

K's Verletzungsklage dürfte damit unzulässig sein.

C) Mögliche Gegenansprüche ...

... wären ein SEA aus Nebenpflichtverletzung aus dem Kaufvertrag über die Energy GmbH, §§ 280, 241 II BGB, sowie wettbewerbsrechtliche Ansprüche aus § 4 Nr. 10 UWG.